

Vorschlag zur schrittweisen Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens und Überprüfung der 4 Kriterien eines Grundeinkommens des Netzwerks Grundeinkommen im Hinblick auf ihre sofortige Umsetzbarkeit

Ein Grundeinkommen ist ein Einkommen, das bedingungslos jedem Mitglied einer politischen Gemeinschaft gewährt wird.

Es soll...

Höhe des Grundeinkommens

...die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,

Dieses Kriterium könnte **stufenweise** in das bestehende Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell hineinwachsen.

Bsp.:

angestrebte, volle Höhe des bGE	1000,00 €
Einführungszeitraum	12 Monate*
monatlicher bGE-Zuwachs	~83,00 €

* 12 Monate scheinen ausreichend zu sein, um einen individuellen aber auch wirtschaftlichen, unternehmerischen und gesamtgesellschaftlichen Transformationsprozess anzustossen und zu begleiten, innerhalb dessen sich neue persönliche und wirtschaftliche Gleichgewichte bilden können.

Ein wesentlich kürzerer Zeitraum würde m.E. keinen sanften Transformationsprozess erlauben, sondern eher einen kurzfristig chaotischen Umbruch bewirken, während ein wesentlich längerer Zeitraum einen wichtigen Wandel unnötig lang hinauszögert und damit als inkonsequenter Versuch einer Veränderung Gefahr läuft, das eigentliche Ziel aus den Augen zu verlieren und nicht zu erreichen, während vorhandene Missstände weiter und länger als notwendig toleriert und getragen würden.

Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens

...einen individuellen Rechtsanspruch darstellen,

Dieses Kriterium könnte **sofort vollständig** nach dem Entschluss, ein bGE einzuführen umgesetzt werden, um von Anfang an Bedingungslosigkeit im Hinblick auf die persönlichen und familiären Verhältnisse gewährleisten zu können und jedes Mitglied der politischen Gemeinschaft von Beginn an an einem Grundeinkommen teilhaben zu lassen.

Konsequenzen im bestehenden Sozialsystem:

- Abschaffung von Bedarfsgemeinschaften im ALGII-Bezug, keine Anrechnung der Einkommen und Vermögen von Haushaltsangehörigen und nahen Verwandten auf den individuellen ALG II - Anspruch
- u.U. direkte Auszahlung des Kindergeldes (zunehmend des bGE's) an die Anspruchsberechtigten Individuen ab 16 (?) statt bisher an den „Familienvorstand“

...ohne Bedürftigkeitsprüfung ausgezahlt werden,

Dieses Kriterium könnte **sofort, wenigstens partiell** umgesetzt werden. Partiiell hieße in diesem Fall, dass bisherige Sozialleistungen weiterhin einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegen, während das zusätzliche oder diese Leistungen ersetzende Grundeinkommen ohne Bedürftigkeitsprüfung ausbezahlt wird und auch nicht auf diese Leistungen in ihrer verbleibenden Höhe angerechnet bzw. zur Bedürftigkeitsprüfung herangezogen werden kann.

Konsequenzen im bestehenden Sozialsystem:

- Bedürftigkeitsprüfungen finden während der Einführungsphase weiter für Sozialleistungen statt, die zusätzlich zu dem jeweiligen, monatlich wachsenden bGE-Anteil erbracht werden
- in dem Maße, in dem die bGE-Anteile bisherige Sozialleistungen ersetzen, werden diese Leistungen von einer Bedürftigkeitsprüfung freigestellt. D.h. nach der Einführungsphase findet Bedürftigkeitsprüfung nur noch für Sozialleistungen oberhalb der bGE-Höhe statt.

...keinen Zwang zur Arbeit bedeuten.

Dieses Kriterium könnte **sofort, wenigstens partiell** umgesetzt werden. Partiiell hieße in diesem Fall, dass zur Zeit üblicher, direkter Zwang zur Arbeit sofort aufgehoben wird, während der indirekte wirtschaftliche Zwang, Erwerbseinkommen erzielen zu müssen um ein wirklich menschenwürdiges Leben führen zu können, erst bei Erreichen der vollen Höhe des bGE also am Ende der Einführungsphase beendet werden kann.

Konsequenzen im bestehenden Sozialsystem:

- sofortige Aussetzung und Abschaffung der Sanktionspraxis und des Sanktionsparagrafen des SGB II*

* Begründung: Zwangsarbeit ist nicht nur unvereinbar mit §1 Abs. 1 des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ sondern verstößt gegen zahlreiche universelle Menschenrechte. Der schwerwiegendste ist der Verstoß gegen das „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ welches durch die zur Zeit übliche Sanktionspraxis konsequent und systematisch missachtet wird, da das absolute Existenzminimum in Form der Hartz4-Regelleistung nur unter gewissen Bedingungen gewährt wird.